

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Dem Landkreis Cloppenburg ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft haben.

Somit hat der Behindertenbeirat insbesondere das Ziel, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Cloppenburg (Behindertenbeirat)“ und hat seinen Sitz im Kreishaus, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg.
2. Der Behindertenbeirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist darüber hinaus weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Behindertenbeirat unterstützt den Landkreis Cloppenburg bei der Verwirklichung der Ziele des NBGG. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Cloppenburg sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind.
2. Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Cloppenburg mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen bzw. betreffen können. Er erarbeitet dazu Vorschläge und gibt Anregungen für die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Behindertenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Cloppenburg zusammen.

Im übrigen bestimmt der Behindertenbeirat im Rahmen seines Aufgabenbereiches seine Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 10 ordentlichen Mitgliedern und bis zu 2 beratenden Mitgliedern (s. § 3 Nr. 5). Insbesondere sollen folgende Behinderungsarten im Behindertenbeirat durch jeweils ein Mitglied vertreten sein:

Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit körperlicher Behinderung

Menschen mit seelischer Behinderung

Sehbehinderte Menschen/Blinde

Hörgeschädigte Menschen

Menschen mit einer chronischen Erkrankung

Eltern von Kindern mit Behinderung

2. Der Behindertenbeirat wird vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der Selbsthilfeorganisationen, Verbände und Trägern der freien Wohlfahrtspflege gebildet.
3. Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen vorrangig dem Personenkreis behinderter Menschen angehören, können aber auch gesetzliche Vertreter, mit der Behindertenarbeit besonders vertraute Menschen oder Interessenvertreter von Verbänden sein, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen. Sie haben ihren Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg.
4. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
5. Beratendes Mitglieder des Behindertenbeirates ist die/der Behindertenbeauftragte/r für den Landkreis Cloppenburg. Bei Themen, die die Eingliederungshilfe betreffen, wirkt darüber hinaus die Leitung des Amtes 50 – Sozialamt oder ein/e von ihr beauftragte/r Mitarbeiter/in beratend mit.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich den Austritt aus dem Beirat erklären, ein/e Nachfolger/in ist gem. § 3 Nr. 2 zu bestimmen.
4. Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat ist nicht auf eine Amtszeit beschränkt.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Beirat wählt ein Mitglied, das beratendes Mitglied im Sozialausschuss des Landkreises Cloppenburg ist. Diese Aufgabe kann auch dem Beiratsvorsitzenden übertragen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
4. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Cloppenburg einberufen.

§ 6 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Niederschrift ist Aufgabe der/des Schriftführers/in.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
4. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Auf das Verfahren im Behindertenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Cloppenburg Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Cloppenburg, den 10.01.2013

Hans Eveslage

Landrat Hans Eveslage